

Heuser · Theile

**IFRS
Handbuch**

*Einzel- und
Konzernabschluss*

5. Auflage


Verlag
Dr.OttoSchmidt
Köln

D. Konsolidierung

Teil D des Buches erläutert die Aufstellung des Konzernabschlusses nach IFRS. Aus der Perspektive deutscher Mutterunternehmen, die den organisierten Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, ist dessen Aufstellung verpflichtend (Rz. 110). Andere, nicht kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen können den IFRS-Konzernabschluss mit befreiender Wirkung für den HGB-Konzernabschluss aufstellen (Rz. 120). Daher mündet letztlich die Erstellung einer Handelsbilanz II nach IFRS – wie in Teil B und C beschrieben – unter Berücksichtigung der im Folgenden erläuterten Vorschriften in die Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung als Bestandteile des Konzernabschlusses. 5000

I. Tochterunternehmen (IAS 27 (2008)/IFRS 10)

1. Überblick und Wegweiser

1.1. Management Zusammenfassung

Im Jahresabschluss einer Muttergesellschaft werden alle Beteiligungen zu Anschaffungskosten angesetzt, ggf. abzüglich außerplanmäßiger Abschreibungen.¹ Abschlussleser können auf diese Weise allerdings nicht erkennen, welche wirtschaftliche Potenz in den Beteiligungen steckt. 5001

Beispiel:

In der Bilanz der EON AG 2010 (nach HGB) finden sich bei einer Bilanzsumme von 66 533 Mio. Euro als wichtigster Vermögensgegenstand 34 808 Mio. Euro „Anteile an verbundenen Unternehmen“. Die Gewinn- und Verlustrechnung enthält keine Umsätze, stattdessen aber „Erträge aus Beteiligungen“ i.H.v. 6 742 Mio. Euro. Hierbei handelt es sich um die Ausschüttungen der Beteiligungsgesellschaften. Die EON AG ist eine typische **Holdinggesellschaft**.

Der Informationswert des Konzernabschlusses besteht demgegenüber darin, den Abschluss so darzustellen, als handele es sich bei dem Konzernverbund um *ein* Unternehmen (**Einheitstheorie**). Dazu werden die im Einzelabschluss der Muttergesellschaft angesetzten Beteiligungsbuchwerte von Tochterunternehmen ersetzt durch deren Vermögenswerte und Schulden (Vollkonsolidierung). Auch die Aufwendungen und Erträge der Tochterunternehmen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Vollkonsolidie-

¹ In einem IFRS-Einzelabschluss wäre wahlweise ein Ansatz zum Fair Value möglich.

D. Konsolidierung

rung in die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen, ebenso wie die Cashflows in der Kapitalflussrechnung.

Beispiel (Fortsetzung)

Die Konzernbilanzsumme des EON Konzerns 2010 – Konzernabschluss nach IFRS – beträgt 152 881 Mio. Euro. Die beiden materiell bedeutendsten Aktivposten sind „Sachanlagen“ mit 60 870 Mio. Euro und „Forderungen aus Lieferung und Leistungen und sonstige Vermögenswerte“ mit 27 492 Mio. Euro. Die Gewinn- und Verlustrechnung enthält nun die Umsätze des Konzerns – also die der voll konsolidierten Tochterunternehmen – von 94 812 Mio. Euro. Insgesamt hat EON 480 Gesellschaften voll konsolidiert. Deren Beteiligungsbuchwerte tauchen in der Konzernbilanz nicht mehr auf; sie sind ersetzt worden durch die Vermögenswerte und Schulden dieser Beteiligungen.

- 5002 Für den Konzernabschluss ist daher von überragender Bedeutung, welche Gesellschaften in der skizzierten Weise voll zu konsolidieren sind. Begrifflich handelt es sich dabei um **Tochterunternehmen**; das sind solche Investitionsobjekte (*Investee*), die von einem Mutterunternehmen beherrscht (*control*) werden. Die Beherrschung kann unmittelbar bestehen (Mutter-Tochter-Beziehung) oder über beliebig viele Stufen erreicht werden (Mutter-Tochter-Tochter-usw.-Beziehung). Auf *andere* Unternehmen kann der Einfluss des Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen (also: der Einfluss des Konzerns) geringer sein. Führt der betrachtete Konzern gemeinsam mit fremden Dritten ein Unternehmen gemeinschaftlich, liegt ein Gemeinschaftsunternehmen (Joint Venture, Rz. 5200) vor. Ein noch geringerer Einfluss – der (nur noch) maßgebliche Einfluss – besteht gegenüber assoziierten Unternehmen (Rz. 5250). Das spiegelt sich auch in deren Abbildung im Konzernabschluss wider: Sowohl Gemeinschaftsunternehmen¹ als auch assoziierte Unternehmen werden nach der sog. Equity-Methode bewertet (Rz. 6000). Die Konzernrechnungslegung nach IFRS ist somit (nicht anders als nach HGB) von einer **Beherrschungshierarchie** geprägt.

¹ Für Gemeinschaftsunternehmen besteht noch bis einschließlich 2012 das Wahlrecht zur Quotenkonsolidierung. Voraussichtlich in Geschäftsjahren, die ab 1.1.2013 beginnen, wird das Wahlrecht abgeschafft.

I. Tochterunternehmen (IAS 27 (2008)/IFRS 10)

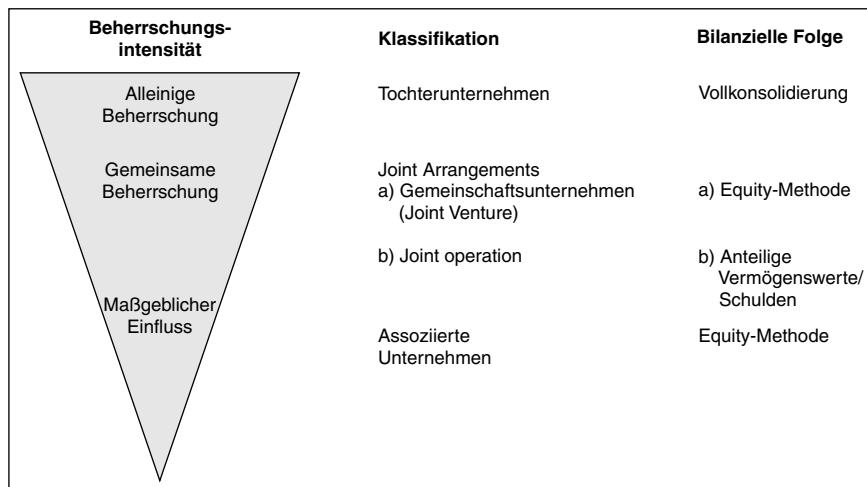


Abb. 81: Beherrschungshierarchie

Die vom Konzern allein beherrschten Tochterunternehmen spielen in Konzernabschlüssen die größte Rolle. **Beherrschung** setzt voraus, dass **Lenkungsmacht** besteht und diese zwecks Erzielung von Nutzen (**variable Rückflüsse**) eingesetzt werden kann. Wie die Kriterien im Detail auszufüllen sind, ist Gegenstand der folgenden Ausführungen.

5003

Alle Rechnungslegungssysteme der Welt wollen bei etwas anderer Bezeichlichkeit (das HGB kannte z.B. die „einheitliche Leitung“) im Kern dasselbe Phänomen abbilden: Im Konzernabschluss sollen die Vermögenswerte und Schulden, Aufwendungen und Erträge sowie Cashflows der „beherrschten“ Investitionsobjekte ausgewiesen werden.

5004

1.2 Standards und Anwendungsbereich

Im Mai 2011 hat der IASB die Standards zur Konzernrechnungslegung neu sortiert:

5005

Wesentlicher Gegenstand	Alt	Neu	Behandelt in Rz.
Konsolidierungskreis, Mutter-Tochter-Beziehung	IAS 27 (2008)	IFRS 10	5000 ff.
Zweckgesellschaften	SIC 12		
Joint ventures, Joint Arrangements (gemeinschaftliche Führung)	IAS 31	IFRS 11	5200 ff.
Assoziierte Unternehmen	IAS 28 (2008)	IAS 28 (2011)	5250 ff.

D. Konsolidierung

Wesentlicher Gegenstand	Alt	Neu	Behandelt in Rz.
Einzelabschlüsse von Muttergesellschaften	IAS 27 (2008)	IAS 27 (2011)	5007
Angaben zum Anteilsbesitz	Diverse (s.o.)	IFRS 12	6600

IFRS 10 bündelt diejenigen **Vorschriften zur Konzernrechnungslegung**, die zuvor in IAS 27 (2008) und für Zweckgesellschaften im SIC 12 enthalten waren und regelt insbesondere den Tatbestand der **Beherrschung** (Control) nun einheitlich. Obwohl nicht explizit erwähnt, gilt unverändert das **Weltabschlussprinzip**, d.h. einzubeziehen sind alle Tochterunternehmen, unabhängig von Rechtsform und Sitz (so im Ergebnis IFRS 10.5). Explizite **Einbeziehungsverbote** oder **-wahlrechte**, z.B. wegen abweichender Tätigkeit oder wegen Unwesentlichkeit, kennt IFRS 10 nicht. Unwesentliche Tochterunternehmen brauchen aber nach dem allgemeinen Wesentlichkeitsgrundsatz nach wie vor nicht einbezogen zu werden (Rz. 5104).

Thema	Neu	Alt
Konzernaufstellungspflicht (<i>in der EU jedoch nicht relevant, siehe Rz. 5006</i>)	(IFRS 10.4)	(IAS 27.9-11)
Definition der Konsolidierungspflicht (<i>Beherrschung, Control</i>)	IFRS 10	IAS 27 (2008)
Konsolidierung von Zweckgesellschaften (<i>special purpose entities</i>)		SIC 12
Kapitalkonsolidierung (Vollkonsolidierung)	Unverändert IFRS 3 (2008)	
Übergangskonsolidierung (<i>nur Aufwärtskonsolidierung, sukzessiver Erwerb</i>)	Unverändert IFRS 3 (2008)	
Sonstige Übergangskonsolidierung	IFRS 10	IAS 27 (2008)
Sonstige Konsolidierungstechnik	IFRS 10	IAS 27 (2008)
Bilanzierung von Beteiligungen im <i>Einzelabschluss</i> einer Muttergesellschaft	IAS 27 (2011)	IAS 27 (2008)

- 5006 IFRS 10 enthält auch die Vorschriften zur Aufstellungspflicht des Konzernabschlusses. Allerdings basiert die Frage, *wer* den Konzernabschluss aufstellt, also die **Rechnungslegungspflicht**, in der Europäischen Union nach wie vor auf den Bestimmungen der 7. EG-Richtlinie in ihrer jeweiligen nationalen Umsetzung (Rz. 102). Daher sind die Regelungen des IFRS 10.4a bzw. IAS 27.9-11 (2008) für Unternehmen in der Europäischen Union gegenstandslos.
- 5007 Die Neufassung des IAS 27 (2011) enthält nunmehr lediglich Vorschriften zur Bilanzierung von Beteiligungen in **Einzelabschlüssen von Muttergesellschaften**. Sie ist daher in Deutschland nur bei freiwilligen IFRS-Einzelabschlüssen relevant (Rz. 130). IFRS 10 ist umgekehrt ein **reiner Kon-**

I. Tochterunternehmen (IAS 27 (2008)/IFRS 10)

zernrechnungslegungsstandard und zusammen mit IFRS 3, der unverändert die Kapitalkonsolidierung bei Unternehmenszusammenschlüssen regelt, **der Kern jeder Konsolidierung**.

Materiell ist IFRS 10 als **Reaktion auf die Finanzkrise ab 2007** zu verstehen, die insbesondere bei Finanzinstituten eine Vielzahl nicht bilanzierter Risiken ans Tageslicht brachte. Dies stellte die bestehenden Vorschriften zur Konsolidierung von Zweckgesellschaften bzw. „strukturierten Gesellschaften“ in Frage. Dabei wurden u.a. Anregungen des Financial Stability Forum vom April 2008 auch auf Druck von politischer Seite (G 20) umgesetzt (IFRS 10.IN5) und die Definition von **Beherrschung** als Voraussetzung für eine Konsolidierungspflicht komplett neu gefasst, weil die bisherige Aufteilung in IAS 27 (2008) und SIC 12 zu Zweckgesellschaften nach Ansicht des IASB Regelungslücken zuließ (IFRS 10.BC3). SIC 12 wurde aufgehoben. IFRS 10 (und dies macht seinen erheblichen Umfang aus) bemüht sich nun um eine einheitliche und umfassende Definition der Beherrschung und will auch die letzten denkbaren Strategien zur Vermeidung der Konsolidierungspflicht vereiteln.

Ebenfalls auf dieser Linie liegt **IFRS 12** mit einer erheblichen **Ausweitung der Anhangangaben**. Sollte trotz des IFRS 10 eine Konsolidierung nicht in Betracht kommen, sind erweiterte Anhangangaben selbst zu nicht konsolidierten Gesellschaften zu machen, z.B. über das maximal mögliche Risiko aus sog. „strukturierten Gesellschaften“ für den Konzern (IFRS 12.29c). Darüber hinaus fordert IFRS 12 auch zu konsolidierten Unternehmen Angaben, um über mögliche künftige Risiken aus Inanspruchnahmen des Konzerns zu informieren. Wir erläutern die Details zu den Anhangangaben in einem eigenen Kapitel ab Rz. 6600.

Vorbehaltlich der EU-Freischaltung sind die neuen Standards anzuwenden in **Geschäftsjahren**, die am oder **nach dem 1.1.2013** beginnen. Eine frühere Anwendung ist möglich, aber nur insgesamt. Die Erstanwendung der neuen Standards erfolgt grundsätzlich retrospektiv (so, als wären sie schon immer angewendet worden). Zu den Übergangsvorschriften in Bezug auf IFRS 10 hat der IASB am 21.12.2011 bereits den Entwurf einer Transition Guidance veröffentlicht, der spätestens in Geschäftsjahren ab 1.1.2013 anwendbar sein soll (Rz. 5120 ff.).

Zum Zeitpunkt der Drucklegung ist die **EU-Freischaltung** noch nicht erfolgt. Die EFRAG möchte ihre Zustimmung von der Durchführung eigener Feldstudien abhängig machen. Dies ist eine Reaktion auf die an IFRS 10 geübte Kritik. Insbesondere wurde die mangelnde Verständlichkeit moniert¹. Wir teilen diese Kritik so nicht, denn IFRS 10 ist ein **prinzipienorientierter Standard** mit einer entsprechenden Diktion, und die Komplexität der vorkommenden Sachverhalte ist dem IASB kaum anzulasten.

¹ Vgl. z.B. Küting/Mojadadr, KoR 2011, 273 (295): „überwiegend abstrakt und . . . ausufernd“; Beys/Buschhäuser/Schurbohm, WPg 2011, 662 (671): „Ermessensspielräume . . . werden nicht kleiner“.

D. Konsolidierung

Allerdings hat der IASB versäumt, die Unterschiede und Fortschritte gegenüber den bisherigen Regeln ausreichend zu verdeutlichen. Diese werden u.E. erst durch die im September 2011 veröffentlichte **Effect Summary** sehr klar. Wären die darin enthaltenen Gegenüberstellungen der Alt- mit der Neuregelung, die wir in unserer Kommentierung berücksichtigt haben, bereits in den IFRS 10 aufgenommen worden, fiele die Würdigung des IFRS 10 nach unserer Einschätzung positiver aus.

Da sich außerdem die zu beurteilenden Sachverhalte nicht geändert haben, orientiert sich unsere Kommentierung an IFRS 10. Dabei vergleichen wir jeweils die Neu- mit der Altregelung und geben bei jedem Fall an, wie dieser aufgrund der Altregelung zu lösen ist. Unsere Kommentierung kann daher sowohl für die alte (bei Drucklegung noch aktuelle) als auch für die neue Rechtslage herangezogen werden.

1.3 Wesentliche Unterschiede zum HGB

- 5010 Das HGB wurde durch das BilMoG gerade erst modernisiert und § 290 HGB an die früheren Regelungen des IAS 27 (2008) und SIC 12 zu Zweckgesellschaften angepasst. Mit Einführung des IFRS 10 weichen die Definitionen der Beherrschung wiederum voneinander ab:

	HGB¹	IFRS
Definition Beherrschung (Control)	Rechtlich abgesicherte Beherrschung, § 290 Abs. 2 Nr. 1–3 HGB, i.d.R. durch Stimmrechtsmehrheit (entspricht IAS 27.4 (2008))	Einheitliche Definition unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise: Beherrschung setzt voraus (a) Lenkungsmacht, (b) daraus resultierende schwankende Ergebnisse (c) aufgrund des Einsatzes von Lenkungsmacht
Konsolidierung von Zweckgesellschaften	Zweckgesellschaften sind nach Risiko/Chancen-Betrachtung explizit zu konsolidieren (§ 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB), (entspricht SIC 12)	

- 5011 IFRS 10 versucht, bisherigen Regelungslücken und Ausweichhandlungen – also der Schaffung bestimmter Strukturen zur bewussten Nichtkonsolidierung „eigentlich“ beherrschter Investitionsobjekte – mit einer **einheitlichen Definition der Beherrschung** zu begegnen. Indessen: An einheitlichen Begriffen herrscht kein Mangel. So enthielt § 290 Abs. 1 HGB vor BilMoG den Begriff der „**einheitlichen Leitung**“, der im wirtschaftlichen Ergebnis die gleiche Zielrichtung hatte wie die neue Beherrschungsdefinition des IFRS 10. Die einheitliche Leitung war allerdings mit dem Erfordernis einer Beteiligung i.S.v. § 271 Abs. 1 HGB verknüpft („im Zweifel > 20 %“), so dass die Konsolidierungspflicht durch Vermeidung einer Beteiligung ausgehebelt werden konnte. Bemerkenswert: Sowohl im Referentenentwurf zum BilMoG als auch noch im Regierungsentwurf sollte

¹ Vgl. zum Konsolidierungskreis nach HGB auch *Heuser/Theile* in GmbH-Handbuch, Rz. II 2050 ff.

I. Tochterunternehmen (IAS 27 (2008)/IFRS 10)

nur das Beteiligungserfordernis aus § 290 Abs. 1 HGB a.F. gestrichen werden. Das war jedoch vielen Kommentatoren der BilMoG-Entwurfssfassungen nicht genug.¹

Mögliche Abweichungen zwischen § 290 HGB und der Beherrschungskonzeption des IFRS 10 sind indes im Einzelfall kein banales Problem: Immerhin richtet sich die Frage der **Aufstellungspflicht** des Konzernabschlusses auch für kapitalmarktorientierte Unternehmen ausschließlich nach § 290 HGB (Rz. 102 ff.). Die mangelnde Synchronisation der Vorschriften kann möglicherweise dazu führen, dass nach § 290 HGB ein Mutter-Tochter-Verhältnis verneint wird (Folge: keine Aufstellungspflicht des Konzernabschlusses), obwohl nach IFRS 10 ein Mutter-Tochter-Verhältnis besteht. Auch der umgekehrte Fall ist ggf. denkbar: Es wird die Aufstellungspflicht nach § 290 HGB bejaht, nach IFRS 10 liegt jedoch kein Mutter-Tochter-Unternehmen vor. Für diesen Grenzfall ist schon in der Vergangenheit vorgeschlagen worden, einen IFRS-Konzernabschluss „ohne Konsolidierungstechnik“ aufzustellen.²

Generell stellt sich die Frage, ob mit noch so detaillierten Regelungswerken wie mit IFRS 10 tatsächliche oder vermeintliche Fehlanwendungen bisheriger Vorschriften (IAS 27, SIC-12) vermieden werden können. Möglicherweise liegt der „Fortschritt“ eher in den erstmals in IFRS 12 verankerten **detaillierten Berichterstattungspflichten** über nicht konsolidierte strukturierte Gesellschaften (Rz. 6650). Das HGB kennt mit der Berichterstattungspflicht über „Art und Zweck sowie Risiko und Vorteile von nicht in der (Konzern-)Bilanz enthaltenen Geschäften“ (§ 285 Nr. 3 und § 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB) eine *im Ansatz* vergleichbare Regelung, die allerdings weit weniger detailliert ist als IFRS 12.24 ff.

frei

5012

5013

5014

1.4 Neuere Entwicklungen

Im August 2011 hat der IASB einen ED/2011/4 „Investment Entities“ veröffentlicht, dessen Kommentierungsfrist am 5.1.2012 abgelaufen ist. Mit dem Entwurf wird vorgeschlagen, Investmentgesellschaften aus dem Anwendungsbereich des IFRS 10 auszunehmen, so dass sie keinen Konzernabschluss mehr aufzustellen hätten.

Aktuell sind Investmentgesellschaften zur Konsolidierung verpflichtet (Rz. 5109). Schon bei den Beratungen zu IFRS 10 ist die Sinnhaftigkeit von Konzernabschlüssen solcher Gesellschaften in Frage gestellt worden, deren Geschäftsmodell einzig in der Investition in verschiedene Anlageobjekte zum Zwecke der Werterhöhung, der Erzielung von Anlageerträgen (wie beispielsweise Dividenden oder Zinsen) oder beidem besteht.

5015

1 Vgl. z.B. IDW-Stellungnahme v. 4.1.2008, Fn. 2008, 18; DIHK, Stellungnahme v. 9.1.2008, 8; Mujkanovic, StuB 2008, 141.

2 Vgl. Knorr/Buchheim/Schmidt, BB 2005, 2399 (2402).

D. Konsolidierung

Sollte ED/2011/4 umgesetzt werden, sollen Investmentgesellschaften dann sämtliche von ihr beherrschten Unternehmen, Joint Ventures und assoziierten Unternehmen erfolgswirksam zum Fair Value bewerten. Mit dem endgültigen Standard „Investment Entities“ rechnen wir noch in 2012, also vor der Erstanwendung des IFRS 10.

- 5016 Im Übrigen sind nach Verabschiedung der IFRS 10 bis 12 sowie der Neufassung der IAS 27 und IAS 28 mit Wirkung ab voraussichtlich 1.1.2013 (Rz. 5005) in absehbarer Zeit keine wesentlichen Neuerungen auf dem Gebiet der Konzernrechnungslegung zu erwarten.

5017–5019 frei

2. Merkmale der Beherrschung

2.1 Definition

- 5020 IFRS 10 behält den Begriff „Beherrschung“ als Kriterium für eine Vollkonsolidierung bei (IFRS 10.5). Es wurden allerdings die Beherrschungsmerkmale des IAS 27 (2008) und des SIC-12 zu Zweckgesellschaften verschmolzen. Nachfolgend stellen wir die alte und neue Definition gegenüber:

Neu	Alt		
	IFRS 10	IAS 27	SIC 12.10
<p>Control (Beherrschung) liegt vor, wenn ein Investor</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) die Lenkungsmacht (power) hat, (2) aus einer Beziehung zu einem Investitionsobjekt (<i>Investee</i>) schwankende Rückflüsse, auch Verluste (<i>variable Returns</i>) zu erzielen und (3) seine Lenkungsmacht zu diesem Zwecke ausnutzen kann. 	<p>Control (Beherrschung) ist</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen, – um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen (IAS 27.4). (i.d.R. bei Stimmrechtsmehrheit) 	<p>Auch ohne Stimmrechtsmehrheit muss aufgrund wirtschaftlicher Betrachtungsweise konsolidieren,</p> <ul style="list-style-type: none"> – wer (z.B. aufgrund schuldrechtlicher Vereinbarungen) die Mehrheit des Nutzens (Chancen) und der Risiken aus der Zweckgesellschaft ziehen kann und/oder – wer Anspruch auf die Mehrheit der eigentümerspezifischen Residualansprüche hat bzw. die Mehrheit der eigentümer-spezifischen Risiken trägt, sog. <i>risk and reward approach</i>. 	

- 5021 IFRS 10 vereint somit **Lenkungsmacht mit Rückflüssen**, während IAS 27 formal eher auf die Lenkungsmacht aufgrund Stimmrechtsmehrheit und SIC-12 eher auf den Nutzenzufluss an den Konzern abstellt. IAS 27 war daher auf (a) Beteiligungen mit „normaler“ operativer Geschäftstätigkeit und SIC-12 auf (b) Zweckgesellschaften gemünzt. Die Ergänzung des IAS

27 durch SIC-12 war notwendig, wenn aus einer Gesellschaft auch ohne Stimmrechtsmehrheit Nutzen gezogen wurde „wie aus einer Tochtergesellschaft“, da IAS 27 in solchen Fällen formal ins Leere lief.

Zweckgesellschaften (Special Purpose Entities, SPE, nunmehr „strukturierte Gesellschaften“ genannt, IFRS 12 Anhang A) finden sich in der Praxis häufig als **Leasinggesellschaft** oder als **Finanzierungsgesellschaft** im Zusammenhang mit der **Verbriefung von Forderungen** (Securitization). Die Zweckgesellschaft wird für die Belange eines sog. **Initiators** (Sponsors) von diesem und einem **Investor** gegründet.¹ Bilanzpolitischer Hintergrund ist regelmäßig, durch die Übertragung von Vermögenswerten und Schulden auf eine andere (rechtliche) Einheit beim Initiator eine (bilanzneutrale) **Off-balance-sheet-Finanzierung** zu erreichen.

Demgegenüber behält US-GAAP die Unterscheidung in (a) *voting interest entities* und (b) *special purpose entities* oder *variable interest entities* bei.² Die fehlende Differenzierung in IFRS 10 führt zu einer wenig anwenderfreundlichen abstrakten Ausdrucksweise; der IASB rechtfertigt dies mit der Vermeidung von Regelungslücken (IFRS 10.BC71-75). Desse[n] ungeachtet haben wir bei den Erläuterungen ab Rz. 5030 ff. im Interesse einer besseren Verständlichkeit eine Zweitteilung der Erläuterung vorgenommen: Wir trennen die „Normalfälle“ von den „Spezialfällen“, in denen sich auch die strukturierten Gesellschaften finden.

2.2 „Investor“ und „Investee“ statt Mutter- und Tochtergesellschaft

IFRS 10 verwendet die Begriffe **Muttergesellschaft** (*parent*) und **Tochtergesellschaft** (*subsidiary* oder *entity*) konsequent nur dann, wenn das Ergebnis der Beherrschungsprüfung positiv ausgefallen ist. Prüfsubjekt ist demgegenüber durchgängig der „Investor“, der festzustellen hat, ob er ein „Investitionsobjekt“ (Investee) beherrscht. Dabei kommt es weder an auf die Art der Beziehung zwischen dem Investor und dem Investitionsobjekt („*regardless of the nature of its involvement with an entity*“, IFRS 10.5) noch auf die rechtliche Struktur des Investitionsobjekts („*irrespective of the nature of the investee*“, IFRS 10.BC35a). Insbesondere ist es unerheblich, ob der Investor eine „Investition“ i.S. eines Anteilserwerbs vorgenommen hat. Insofern ist der Begriff „Investee“ missverständlich.³ Stattdessen muss bei der Beherrschungsprüfung gleichsam wie mit einem Röntgenschirm durch jedwede rechtlichen auf die dahinter stehenden wirtschaftlichen Strukturen geschaut werden. Strukturierte „Gebilde“ (unabhängig von ihrem rechtlichen Kleid) sollen so erfasst werden und nicht durch den Rost fallen.

5022

1 Zu Merkmalen und Funktionen von Zweckgesellschaften s. *Schruff/Rothenburger*, WPg 2002, 755 (756 f.).

2 Vgl. *Erchinger/Melcher*, DB 2011, 1229 (1230).

3 Vgl. *Beyhs/Buschhütter/Schurbohm*, WPg 2011, 662, 668 („Wortwahl ... nicht besonders glücklich“).

Beispiel:

Die Bank B sei als Fremdkapitalgeber an dem Fonds F beteiligt, der auf den Cayman Inseln registriert ist und keine eigene Rechtspersönlichkeit aufweise. B hat zugunsten des Fonds Liquiditätsgarantien übernommen, sich dafür aber Verwertungsrechte an den Fondsassets einräumen lassen. Die Fondsverwaltung erfolge durch einen Manager von B. Es existieren keine schriftlichen Anlagerichtlinien.

Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse hat B den Fonds zu konsolidieren:

- (a) B ist durch das Ausfallrisiko des Fremdkapitals variablen Rückflüssen ausgesetzt (Rz. 5085),
- (b) B kann diese Rückflüsse durch die „praktische Fähigkeit“ zur Beeinflussung des Managers steuern (Rz. 5056).

Diese Lösung ergäbe sich auch nach SIC 12 (Rz. 5037).

2.3 (Alleinige) Kontrolle ist unteilbar

- 5023 Es ist wie bisher ausgeschlossen, dass ein Investitionsobjekt von verschiedenen Personen *jeweils alleine* kontrolliert wird (IAS 27.IG4/IFRS 10.16): **Alleinige Kontrolle ist unteilbar**. Ein Investitionsobjekt kann damit nur zu *einem* Mutterunternehmen ein Tochterunternehmen sein. Hiervon zu unterscheiden ist die *gemeinsame* Beherrschung, Rz. 5200.

Das Konzept signalisiert einerseits Eindeutigkeit. Andererseits wurde schon in ersten Stellungnahmen zu IFRS 10 die Gefahr (oder der Anreiz) gesehen, die Beherrschung könne auf andere Personen geschoben werden, zumal, wenn in der Praxis mangels Informationen (entgegen der unterschwelligen Annahme des IFRS 10) keine Abstimmung zwischen konkurrierenden „Beherrschern“ erfolgt¹. Diese Gefahr sehen wir so nicht, weil sich die Prinzipien, wie wir nachfolgend an zahlreichen Fällen demonstrieren, bei einiger „Gewöhnung“ mit ausreichender Sicherheit von Abschlussaufstellern befolgen und von Abschlussprüfern würdigen lassen.

- 5024 – 5029 frei

3. Normalfälle vs. Spezialfälle

- 5030 IFRS 10 bedient sich einer abstrakten Ausdrucksweise, und der Standard wirkt sehr komplex. Insbesondere fehlt systemimmanent eine Unterscheidung in „Normal-“ und „Spezialfälle“ – diese Unterscheidung zu überwinden war ja gerade der Sinn des IFRS 10. Tatsächlich werden für viele Fälle die komplexen Regeln gar nicht benötigt. Das räumt auch der IASB ein: Für die überwiegende Mehrzahl der Fälle ergeben sich gegen-

¹ Vgl. z.B. *Kütung/Mojardadr*, KoR 2011, 273 (285).